

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

N 64.

Mittwoch den 5. März.

1851.

Landtagsverhandlungen.

100. öffentliche Sitzung der 2. Kammer am 3. März.

Bei der heute weiter fortgesetzten Berathung des Berichts über die Verfassungsrevision und den Entwurf zu einem neuen Wahlgesetze kam man zunächst zu den §§. 78 u. 79, welche die Bestimmungen des Census für die active und passive Wahlbarkeit zur ersten Kammer enthalten, und die die Deputation als §§. 10 u. 11 zur Genehmigung vorschlägt, nämlich also:

§. 10. „Stimmberechtigt bei den Wahlen zur ersten Kammer sind alle nach §. 8 Stimmberechtigte, welche im Königreich Sachsen einen mit wenigstens 1500 Steuereinheiten belasteten ländlichen Grundbesitz haben.“

§. 11. „Wählbar als Mitglieder der ersten Kammer sind alle sächsischen Staatsangehörige, welche irgendwo im Königreich Sachsen stimmberechtigt sind, basieren sie

- a) das dreißigste Lebensjahr überschritten haben,
- b) nicht in ausländischen activen Diensten stehen und
- c) im Königreich Sachsen einen mit mindesten 3000 Steuereinheiten belasteten ländlichen Grundbesitz haben.“

Hier fand Rostik die Zahl der Steuereinheiten in §. 11 sub c. zu niedrig angesehen und bezweifelte, daß die erste Kammer auf das Gesetz unter diesen Bedingungen eingehen werde. Um eine Einigung möglich zu machen, beantragte er, statt der obenangeführten 3000 Steuereinheiten „5000“ zu setzen, welcher Antrag zu einer umfassenden und lebhaften Debatte Veranlassung gab, auf deren spezielle Mittheilung wir jedoch aus Mangel an Raum verzichten müssen. Im Allgemeinen sei nur angeführt, daß der ausreichend unterstützte Antrag von dem Referenten v. Giegern und von den Abg. v. d. Planitz, Rittner und Unger zur Annahme empfohlen, dagegen von den Abg. Heyn, Haberstock, Riedel, Zimmermann, Lehmann und Dr. Kunzsch bekämpft wurde. Gegen das ganze Gesetz erklärte sich bei dieser Veranlassung abermals der Abg. Riedel; die etwaige Annahme des Rostikschen Antrags werde ihm dazu nur noch ein stärkerer Beweggrund sein. Von Seiten der Regierung gab Staatsminister v. Friesen deren Zustimmung zu dem in Rede stehenden Antrage zu erkennen. Der Referent hob, um seine veränderte Meinung, die ihn bewogen, vom Deputationsgutachten abzugehen, zu verteidigen, hervor, daß er im Laufe der Discussion sich von der Notwendigkeit der Aufstellung bestimmter Normen, welche die Vertretung des großen Grundbesitzes in der ersten Kammer hinlänglich verbürgten, überzeugt habe, und motivierte diese Ansicht in ausführlicher Darlegung, worauf bei der Abstimmung §. 10 in der obenangeführten Fassung gegen 6 Stimmen, §. 11 hinsichtlich der Fälle a. und b. einstimmig, hinsichtlich des Sages c. gegen 22 Stimmen angenommen wurde, nachdem vorher der Rostiksche Antrag von 33 Stimmen abgelehnt worden war. Man wendete sich nun zu §. 80, welcher also lautet:

„Diensttuende Minister sind nicht zu Abgeordneten wählbar. Auch können dieselben eben so wenig, wie besoldete Hofbeamte und solche Personen, welche noch nicht 30 Jahre alt sind oder denen einer der im Wahlgesetze bestimmten Ausschließungsgründe entgegensteht, vom König zu Mitgliedern der ersten Kammer ernannt werden. Die Zahl 12 muß stets vorhanden sein.“

Dieser §. wurde nach dem Vorschlage der Deputation, welche mit dem letzten Sage die bloß redactionelle Änderung vorgeschlagen: „Hinsichtlich der letzten muß die Zahl 12 stets vorhanden sein,“ ohne Debatte genehmigt. Ebenso der folgende §. 81:

„Diejenigen Mitglieder der ersten Kammer, welche vermöge ihres Amtes in selbiger eine Stelle haben, behalten solche so lange, als sie dieses Amt bekleiden. Der Abgeordnete der Universität, so wie die Bevollmächtigten der Herrschaft Wildenfels und der Schönburgischen Reckenherrschaften behalten ihre Stelle bei, bis sich ein Nachfolger legitimirt. Die vom König ernannten Mitglieder der ersten Kammer hören auf es zu sein, wenn sie in ein Verhältnis treten, wodurch nach §. 80 ihre Ernennung ausgeschlossen sein würde.“ (Folgen die Bedingungen, unter denen den Vorbenannten, so wie den lebenslänglich ernannten Grundbesitzern die Resignation gestattet ist). Hier schlägt die Deputation vor, dem dritten Sage folgende veränderte Fassung zu geben: „Die vom König ernannten Mitglieder der Kammer hören auf es zu sein, wenn sie in ein Verhältnis treten, wodurch nach §. 12 ihre Ernennung ausgeschlossen sein würde, so wie wenn sie, so viel die sechs ansässigen anlangt, den Census von 5000 Steuereinheiten verlieren.“ Nachdem die Kammer dazu ihre Zustimmung gegeben, geht man zu §. 82 der Vorlage über. Diesen räth die Deputation, „um möglichen Missverständnissen vorzubeugen und der Abkürzung halber“ mit dem nachfolgenden §. 86 zusammen zu ziehen und also zu fassen als §. 14: „Von den Abgeordneten der zweiten Kammer scheidet nach jedem ordentlichen Landtag ein Dritttheil jeder Classe aus, mit hin 15 Abgeordnete aus ländlichen und 10 Abgeordnete aus städtischen Wahlbezirken, jedoch dergestalt, daß die Eigenschaft eines Mitglieds der zweiten Kammer noch bis zur Vollendung der Ergänzungswahlen, längstens also bis zum nächsten ordentlichen Landtag fortduert. Für die ersten 3 Landtage entscheidet das Los über die Reihenfolge des Austritts. Dasselbe tritt nach einer Auflösung der zweiten Kammer ein.“ Auch hier erfolgte ohne Debatte die einstimmige Annahme. §. 83 (welcher von dem sonstigen Erlöschen der Eigenschaften als Abgeordneter handelt) räth die Deputation nach Einschaltung des Wortes „besoldetes“ vor dem Worte „Hofamt“ sub b. unverändert zu genehmigen, was ohne Weiteres geschah. Zu dem nächsten §. 84 übergehend, bemerkte die Deputation, daß vorliegende Gesetz habe das Institut der Stellvertreter abgeschafft, und sie finde dies zweckmäßig, indem sie sich, um Wiederholungen zu vermeiden, auf die Auseinandersetzung im zweiten Berichte der jenseitigen Kammer beziehe. Hinsichtlich dieser Frage entspann sich eine Debatte, welche der Abg. Rittner mit einer Bertheidigung des Instituts der Stellvertretung eröffnete, wobei er insbesondere hervorhob, die Stellvertretung werde die Annahme der Wahl erleichtern und auf die Vollzähligkeit der Kammer einen wesentlichen Einfluß üben. Hieran schloß er den Antrag, die Kammer möge den §. 69 des VII. Abschnittes der Verfassungskunde beibehalten und die Deputation beauftragen, die notwendigen redactionellen Änderungen vorzunehmen.

In demselben Sinne erklärte sich der Abg. Unger, welcher, um eine Uebereilung zu verhüten, den Wunsch äußerte, man möge den Paragraphen zu nochmaliger Begutachtung an die Deputation zurückgeben, ohne jedoch darauf einen besondern Antrag zu richten. Der Referent bevorwortete dagegen die Aufhebung der Stellvertretung, und zwar besonders deshalb, weil dadurch eine Bürgschaft dafür gegeben würde, daß sich eine bestimmte Majorität ausspräche, während die Stellvertretung Schwankungen veranlassen. Uebrigens wieden, wenn die Stellvertretung wegfalle, manche Störungen, z. B. in den Deputationen, vermieden. Es scheint ihm die vorliegende Frage nicht gerade eine Lebensfrage des Gesetzes. Abg. Heyn schloß sich hierauf dem Wunsche Ungers,